

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Haftungsausschluß

Die Teilnehmer/-innen beteiligen sich auf eigene Gefahr an unserer Veranstaltung. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit hiermit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Teilnehmer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen den Veranstalter, die Streckenposten, medizinisches Personal, die Rennstreckeneigentümer, Sponsoren, Renndienste und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, ausser für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen; gegen die anderen Teilnehmer (Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer bzw. Halter der anderen Fahrzeuge verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Training oder den Wettbewerben (Zeittraining, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

alpha Racing GmbH & Co. KG, DT Bike Promotion FT GmbH und die BMW AG und alle von ihnen beauftragten Personen, Firmen und Institutionen haften für Durchführung der Reise und Erfüllung der ausgeschriebenen Teile des Reiseangebotes ausschließlich innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Es gelten die jeweils zutreffenden Geschäftsbedingungen (insbesondere für Flüge etc.). Folgeschäden sind grundsätzlich von der Haftung ausgeschlossen.

Anmeldung, Nennung

Die Anmeldung zu der Veranstaltung erfolgt durch Abgabe der Nennung an den Veranstalter bei gleichzeitiger Entrichtung des Nenngeldes (Teilnahmegebühr). Hierbei sind ausschließlich die Nennvordrucke (Original oder Kopie) des Veranstalters bzw. das Anmeldeformular im Internet <http://www.bmw-s1000rr-event.de> zu verwenden. Achtung! Ein rechtlicher Anspruch auf Teilnahme besteht auch bei Entrichtung des Nenngeldes nicht. Erst mit Übersendung der Teilnahmebestätigung gilt die Anmeldung als angenommen. Die Teilnahmebestätigung wird grundsätzlich nur bei sicher erfolgter Zahlung versandt.

Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Jeder Teilnehmer ist mit der Zahlung des Nenngeldes automatisch haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung deckt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit anderer Teilnehmer ab. Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherung.

Krankenversicherung

Der Teilnehmer versichert mit seiner Unterschrift, im Besitz einer gültigen Auslandsrankenversicherung zu sein.

Unfallversicherung

Alle Teilnehmer sind mit der Nennung über eine Unfallversicherung automatisch abgesichert. Diese beinhaltet eine Invaliditätsabsicherung: Wenn der Versicherte aufgrund eines Unfalls einen bleibenden körperlichen Schaden erleidet, wird ein Jahr nach dem Unfall eine Summe ausbezahlt, die sich an Art und Umfang der Beeinträchtigung bemisst (bis 16.000 EUR). Kommt der Versicherte durch einen Unfall während dieser Veranstaltung ums Leben, werden 8.000 EUR an die Hinterbliebenen ausgezahlt.

Zusätzliche Tagesunfallversicherung - Zusätzliche Erweiterung des Grundunfallschutzes Invaliditätsabsicherung wie oben, jedoch beträgt die maximale Auszahlung 32.000 EUR. Tod des Versicherten: wie oben, jedoch 16.000 EUR Auszahlung

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung an eventuellen Sturzschäden beträgt für durchgehend instruierte Teilnehmer (auch Landstraße) 1.000 EUR brutto, bei Teilnehmern in den Sportgruppen (teilweise freies Fahren) beträgt die Selbstbeteiligung 2.000 EUR brutto. Dies gilt auch für unverschuldet entstandene Schäden.

Es werden nur die real entstandenen Reparaturkosten zum Ansatz gebracht.

Nennungsschluß

Der Nennungsschluss liegt 50 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag der jeweiligen Veranstaltung. Verspätete Anmeldungen können auf Entscheidung durch den Veranstalter angenommen werden. Mehrkosten durch höhere Flugpreise o.ä. werden u.U. auf den Teilnehmer umgelegt.

Nenngeldrückerstattung

Bei Absage der Veranstaltung durch den Teilnehmer gelten folgende Stornobedingungen: OHNE Reisekostenrücktrittsversicherung

Veranstaltungsbeginn ist die Öffnung der Anmeldung am Vortag des ersten Fahren auf der Strecke

Stornierung bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn- Geld wird abzüglich der Stornierungsgebühr von 100 Euro zurück erstattet

Stornierung bis 50 Tage vor Veranstaltungsbeginn- Geld wird abzüglich der Stornierungsgebühr von 250 Euro zurück erstattet

Stornierung bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn- Geld wird abzüglich der Stornierungsgebühr von 500 Euro zurück erstattet

ab 9 Tage Rücktritt vor Veranstaltungsbeginn ist eine Rückerstattung des Nenngeldes ohne Reisekostenrücktrittsversicherung nicht möglich

MIT Reisekostenrücktrittsversicherung Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2005) siehe unten (Selbstbehalt 20%, mindestens jedoch 50€)

Allgemeine Bedingungen und Vorschriften

Die bei der Veranstaltung eingesetzten Motorräder sind keine Neufahrzeuge. Sie werden mit Reifen ausgerüstet, deren Qualität für den Eventzweck geeignet ist.

Aus der angebotenen Konfiguration der Motorräder erwächst dem Teilnehmer weder das Recht eines Rücktrittes von der Veranstaltung noch die Möglichkeit eines Schadenersatzanspruches gegenüber alpha Racing GmbH & Co. KG, DT Bike Promotion FT GmbH, der BMW AG und aller von ihnen beauftragten Personen, Firmen und Institutionen.

Im Falle einer Absage oder Abbruches einer Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, verfällt das Nenngeld.

Achtung! Gefährdet ein Teilnehmer durch riskante, rücksichtslose Fahrweise Leben und Gesundheit anderer Teilnehmer, wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Verursacht ein Teilnehmer mutwillig bleibende Schäden an der Rennstrecke oder den Anlagen der Rennstrecke (besonders burn out u.ä.), wird er in Höhe des entstandenen Schadens haftbar gemacht.

Bekleidung

Alle Teilnehmer des freien Fahrtrainings sind verpflichtet, zusätzliche Rückenprotektoren zu tragen, insofern keiner in die Kombi eingearbeitet ist. Es werden nur Fahrer/innen mit vorschriftsmäßiger Schutzkleidung zugelassen (unbeschädigter Integralhelm, Lederkombi, Lederstiefel, Lederhandschuhe).

Rechte

alpha Racing GmbH & Co. KG, DT Bike Promotion FT GmbH und BMW Motorrad Deutschland haben das Recht, während der Veranstaltungen hergestellte Fotos, Videos, Filmaufnahmen usw. sowie die Teilnehmeradresse zu eigenen Werbezwecken zu verwenden.

Durchführung, Ablauf

Alle Teilnehmer müssen vor Aufnahme des Trainings bei der Einschreibung vorstellig werden, ansonsten verfällt die Startzusage. Alle Teilnehmer müssen an der Fahrerbesprechung teilnehmen. Bei Nichtteilnahme an der Fahrerbesprechung darf der Teilnehmer die Strecke nicht befahren. Die Fahrerbesprechung wird zu Beginn der Veranstaltung durchgeführt. Der Ablaufplan der Veranstaltung ist der Nennungsbestätigung beigelegt und wird vor Ort ausgelegt. Änderungen im Zeitplan bleiben vorbehalten.

Sicherheitsauflagen

Das Betreten der Sicherheitsbereiche, besonders der Sturzzonen, ist für alle nicht autorisierten Personen strikt untersagt. Hierzu gehört auch die Boxengasse. In der Boxengasse besteht absolutes Rauchverbot! Die Boxengasse ist Einbahnstraße! Die Boxengasse darf nur langsam befahren werden. Entgegen der Fahrtrichtung darf nur geschoben werden. Im Fahrerlager gilt grundsätzlich Schrittempo für alle Fahrzeuge! Bei Missachtung erfolgt sofortiger Ausschluss bzw. Verweis von der Anlage. Das Befahren von Fahrerlager und Boxen/-gasse durch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist streng verboten. Auch ist der Aufenthalt von Kindern bis zum 14. Lebensjahr in der Boxengasse streng untersagt. Haustiere sind an den meisten Rennstrecken komplett verboten. Es gilt die Hausordnung der jeweiligen Rennstrecke.

Anweisung

Jeder Teilnehmer/in und Helfer/in hat den Anweisungen der Veranstaltungsleitung und deren Beauftragten Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Inhalte dieser Ausschreibung, insbesondere Gefährdung durch rücksichtsloses Fahren im Fahrerlager oder Missachtung der Flaggenzeichen führen zum Ausschluss von der Veranstaltung.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2005)

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Artikel 2 Versicherte Reisen

1. Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.
2. Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Privatreisen. Beruflich veranlasste Reisen gelten nicht als Privatreisen.

Artikel 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- a) ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- b) beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt;
- c) endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- d) verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Artikel 4 Prämie

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu bezahlen.
3. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist die EUROPÄISCHE von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Terroranschläge, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- b) Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

Artikel 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - b) den Schaden der EUROPÄISCHEN unverzüglich anzuzeigen;
 - c) der EUROPÄISCHEN jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

Artikel 7 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Artikel 8 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EUROPÄISCHE über.

2. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EUROPÄISCHE abzutreten.

Artikel 9 Besondere Verwirkungsgründe / Klagefrist

Die EUROPÄISCHE wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- a) die versicherte Person die EUROPÄISCHE nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EUROPÄISCHEN ein Nachteil nicht entsteht;
- b) eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die EUROPÄISCHE den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

Artikel 10 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für Klagen gegen die EUROPÄISCHE ist München oder der Sitz des Vermittlers.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und der EUROPÄISCHEN bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Vermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

A Reiserücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die EUROPÄISCHE erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme, sofern
 - a) die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird,
 - b) bei Buchung der versicherten Reise mit dessen Eintritt nicht zu rechnen war,
 - c) die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
 - d) ihr die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar war.
2. Versicherte Ereignisse sind
 - a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung;
 - d) Schwangerschaft;
 - e) Impfunverträglichkeit;
 - f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
 - h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - i) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war.
3. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
 - b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
 - c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- c) wenn der von der EUROPÄISCHEN beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 3 Nr. 3 c) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
- d) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln.

§ 3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
2. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Stornokosten-Rechnung;
 - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
 - e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
 - f) bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
 - g) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
3. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EUROPÄISCHEN außerdem verpflichtet,
 - a) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
 - b) der EUROPÄISCHEN das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge eines schweren Unfalls oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
 - c) sich durch einen von der EUROPÄISCHEN beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
4. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 4 Selbstbehalt

Der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 50,- je Person.

§ 5 Versicherungswert / Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die EUROPÄISCHE nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.